

Krankenhausstatistik 2018

VR-G

– Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen –

Teil I: Grunddaten

FÜR IHRE UNTERLAGEN

A Allgemeine Angaben

1 Zulassung der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung 1

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung mit Versorgungsvertrag
- sonstige Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung
(ohne Versorgungsvertrag)

2 Art des Trägers 2

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

- Öffentlicher Träger
- Freigemeinnütziger Träger
- Privater Träger

3 Medizinisch-technische Großgeräte 3

Anzahl
am 31.12.

- Computer-Tomographen _____
- Dialysegeräte _____
- Digitale Subtraktions-Angiographiegeräte _____
- Gammakameras _____
- Herz-Lungen-Maschinen _____
- Kernspin-Tomographen _____
- Koronarangiographische Arbeitsplätze (Linksherzkatheter-Messplätze) _____
- Linearbeschleuniger (Kreisbeschleuniger) _____
- Positronen-Emissions-Computer-Tomographen (PET) _____
- Stoßwellenlithotripter _____
- Tele-Kobalt-Therapiegeräte _____
- Mammographiegeräte _____

4 Bettenkapazität 4

Anzahl
am 31.12.

- Vollstationär aufgestellte Betten insgesamt _____
- Vertragsbetten nach § 108 Nr. 3 SGB V _____
- sonstige Betten nach § 30 GewO (ohne Versorgungsvertrag) _____

MUSTER!

Erläuterungen zu Abschnitt A

1 Zulassung der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V oder nach § 111a SGB V: Diese Einrichtungen haben mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen einen Versorgungsvertrag (auch für Teile der Einrichtung) nach § 111 SGB V oder nach § 111a SGB V abgeschlossen.

Sonstige Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung: Diese Einrichtungen haben keinen entsprechenden Versorgungsvertrag.

2 Art des Trägers

Mit unterschiedlichen Trägern wird der Träger angegeben, der überwiegend beteiligt ist oder überwiegend die Geldlasten trägt.

Öffentlicher Träger ist eine Gebietskörperschaft (Bund, Land, Bezirk, Kreis, Gemeinde), ein Zusammenschluss solcher Körperschaften (z. B. Arbeitsgemeinschaft oder Zweckverband) oder ein Sozialversicherungsträger (z. B. Rentenversicherungsträger oder Berufsgenossenschaft)

Freigemeinnütziger Träger ist ein Träger der kirchlichen oder freien Wohlfahrtspflege, eine Kirchengemeinde, eine Stiftung oder ein Verein

Privater Träger ist ein gewerbliches Unternehmen mit einer Konzession nach § 30 Gewerbeordnung

3 Medizinisch-technische Großgeräte

Anzugeben ist die Anzahl der Geräte, die sich zur Versorgung von Patienten/-innen in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach 39 SGB V im Besitz der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung befinden.

Geräte für Demonstrations- oder Lehrzwecke sowie ausschließlich im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung von ermächtigten Ärzten genutzte Geräte sind hier nicht anzugeben.

4 Bettenkapazität

Anzugeben sind alle betriebsbereit aufgestellten Betten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, unabhängig von der Förderung.

Die Zahl der aufgestellten Betten ist als Jahresdurchschnittswert (ohne Nachkommastellen) anzugeben. Veränderungen der Zahl der Betten sind zeitanteilig zu berücksichtigen.

Muster!

B Krankenbetten, Pfl egetage und Patientenbewegung

<p>1 Fachabteilungsschlüssel gem. der Deutschen Rentenversicherung 1</p> <p>Je Fachabteilung ist ein Blatt anzulegen.</p>	<p>_____</p>	
<p>2 Aufgestellte Betten (Jahresdurchschnitt) 2</p> <p>Insgesamt</p>	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Anzahl im Berichtsjahr</td> </tr> </table> <p>_____</p>	Anzahl im Berichtsjahr
Anzahl im Berichtsjahr		
<p>3 Pfl egetage im Berichtsjahr 3</p> <p>Insgesamt</p>	<p>_____</p>	
<p>4 Patientenzugang im Berichtsjahr 4</p> <p>Aufnahmen in die vollstationäre Behandlung der Einrichtung</p> <p>darunter: aus Krankenhäusern</p>	<p>_____</p> <p>_____</p>	
<p>5 Patientenabgang im Berichtsjahr 5</p> <p>Entlassungen aus der vollstationären Behandlung (ohne Sterbefälle)</p> <p>darunter: in Krankenhäuser</p> <p>Durch Tod</p>	<p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>	

1 Schlüsselnummern siehe Anhang B.

2 Aufgestellte Betten sind alle betriebsbereit aufgestellten Betten der Einrichtung, die zur vollstationären Behandlung von Patientinnen und Patienten bestimmt sind. Betten zur teilstationären oder ambulanten Unterbringung, Betten in Untersuchungs- und Funktionsräumen sowie Betten für gesunde Neugeborene werden nicht einbezogen. Die Zahl der aufgestellten Betten wird als Jahresdurchschnittswert der an den Monatsenden vorhandenen Betten ermittelt. Die Zählung der Betten erfolgt unabhängig von deren Förderung.

3 Als Pfl egetag zählt der Aufnahmetag sowie jeder weitere Tag des Aufenthaltes. Entlassungs- und Verlegungstage werden dabei nicht mitgezählt.

4 Als Patientenzugang werden ausschließlich die vollstationär aufgenommenen Patientinnen und Patienten gezählt. Teilstationär oder ambulant behandelte Patientinnen und Patienten sowie Begleitpersonen bleiben unberücksichtigt.

Aufnahmen aus Krankenhäusern sind Patientinnen und Patienten, die von Krankenhäusern, in denen sie zuvor stationär untergebracht waren, zur weiteren Versorgung in die berichtende Einrichtung aufgenommen werden.

5 Entlassungen aus der vollstationären Behandlung der Einrichtung (ohne Sterbefälle) sind aus vollstationärer Behandlung entlassene Patientinnen und Patienten einschließlich der Stundenfälle.

Entlassungen in andere Krankenhäuser: Patientinnen und Patienten, die von der berichtenden Einrichtung zur weiteren Versorgung in ein Krankenhaus verlegt werden.

C Ärztliches Personal in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen am 31.12.2018 1

Je Beschäftigten ist eine Zeile anzulegen.

lfd. Nr.	Facharzt- und Schwerpunktkompetenz 2	Geburtsjahr	Geschlecht 2	Beschäftigungs- umfang 2	Arbeitsstunden mit 2 Nach- kommastellen 3	Funktions- bezeichnung 2 4
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____

1 Anzugeben sind Ärztinnen/Ärzte mit Facharzt-/Schwerpunktkompetenz (Gebiets- und Teilgebietsbezeichnung) gemäß Musterweiterbildungsordnung (MWBO) 2003 in der Fassung vom 23.10.2015.

Ärztinnen/Ärzte mit mehreren Facharzt-/Schwerpunktkompetenzen sind entsprechend ihrer überwiegend ausgeübten Tätigkeit zuzuordnen.

Ärztinnen/Ärzte, die noch keine Weiterbildung abgeschlossen haben sind dem Schlüssel „000“ zuzuordnen.

Die komplette Übersicht der Schlüssel ist in der Registerkarte Fachinfo der in der Erhebungs-Datenbank verfügbaren Ressourcen hinterlegt.

2 Schlüsselnummern siehe Anhang C.

3 Durchschnittliche Wochenarbeitszeit der/des Beschäftigten in Stunden mit 2 Nachkommastellen.

4 In der Einrichtung angestellte hauptamtliche und nichthauptamtliche Ärzte/Ärztinnen am 31.12. (ohne Gast-, Konsiliar- und hospitiierende Ärzte/Ärztinnen).

- leitender Arzt/leitende Ärztin: Arzt/Ärztin mit Chefarztvertrag sowie Arzt/Ärztin als Inhaber/Inhaberin einer konzessionierten Privatklinik
- Belegarzt/Belegärztin: niedergelassene und andere nicht in der Einrichtung angestellte Ärzte/Ärztinnen, die berechtigt sind, ihre Patienten/Patientinnen (Belegpatienten/-patientinnen) unter Inanspruchnahme der hierfür bereitgestellten Dienste, Einrichtungen und Mittel stationär oder teilstationär zu behandeln, ohne hierfür von der Einrichtung eine Vergütung zu erhalten
- von Belegarzt/Belegärztin angestellter Arzt/angestellte Ärztin nach der Gebiets-/Schwerpunktbezeichnung des anstellenden Arztes/der anstellenden Ärztin

D Nichtärztliches Personal in den Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen am 31.12.2018

Je Beschäftigten ist ein Blatt anzulegen.

- | | | | | |
|---|---------------------------------------------------|----------|----------|-------|
| 1 | Auswahl Berufsbezeichnung/-abschluss | 1 | 2 | _____ |
| 2 | Geburtsjahr | | | _____ |
| 3 | Geschlecht | 1 | | _____ |
| 4 | Beschäftigungsumfang | 1 | | _____ |
| 5 | Arbeitsstunden | 3 | | _____ |
| 6 | Funktionsbereich (Einsatzbereich) nach KHBV | 1 | 4 | _____ |

Bitte jede Zeile ausfüllen.

- | | | Ja | Nein | |
|---|-------------------------------------------------------------------------------|----------|--------------------------|--------------------------|
| 7 | In der Psychiatrie tätig – nur Pflegedienst | 5 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 8 | Hatten Sie Personal in Pflegeberufen mit abgeschlossener Weiterbildung? | 6 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Falls „Ja“:

Abgeschlossene Weiterbildung

- | | | |
|--------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| für Intensivpflege | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| für OP-Dienst | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| für Psychiatrie | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| für Endoskopie | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| für Nephrologie | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| für Notfallpflege | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| für Onkologie | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| für pädiatrische Intensivpflege/Anästhesie | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| zur Hygienefachkraft | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| sonstige Weiterbildung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

1 Schlüsselnummern siehe Anhang D.

2 Für die Zuordnung von nicht in den Schlüsselnummern aufgeführten Berufen wird eine Schlagwortliste bereitgestellt.

3 Durchschnittliche tarifliche oder vereinbarte Wochenarbeitszeit der/des Beschäftigten in Stunden mit 2 Nachkommastellen.

4 Funktionsbereich des nichtärztlichen Personals, Schüler/-innen und Auszubildende sowie Personal der Ausbildungsstätten.

Die Zuordnung des nichtärztlichen Personals zu den Funktionsbereichen entspricht weitgehend der Gliederung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV).

Zum Funktionsbereich „sonstiges Personal“ gehören u. a. Famuli, Freiwillige nach dem BFDG (Bundesfreiwilligendienstgesetz) und im freiwilligen sozialen Jahr und Praktikanten/Praktikantinnen.

Beleghebammen/-entbindungspfleger, Schüler/Schülerinnen und Auszubildende sowie das Personal der Ausbildungsstätten werden eigenen Funktionsbereichen zugeordnet.

5 Pflegepersonal im **Pflegedienst mit Einsatz in der Psychiatrie**: Nachweis des Pflegepersonals, das in den Fachabteilungen Allgemeine Psychiatrie, Kinder und Jugendpsychiatrie sowie Psychosomatik/Psychotherapie tätig ist.

6 Bei Auswahl von „Nein“ sind keine (weiteren) Angaben zum Block „Pflegeberufe mit abgeschlossener Weiterbildung“ erforderlich.

E Vollkräfte im Jahresdurchschnitt

1 Ärztliches Personal ¹

Je Facharzt-/Schwerpunktkompetenz, die in der Einrichtung vorhanden ist, eine Zeile befüllen.

lfd. Nr.	Facharzt- und Schwerpunktkompetenz gem. der Weiterbildungsordnung ²	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	
		Direktes Beschäftigungsverhältnis (Vertrag mit der Einrichtung) ³	Ohne direktes Beschäftigungsverhältnis ⁴
_____	_____	_____	_____

¹ Anzugeben sind Ärztinnen/Ärzte mit Facharzt-/Schwerpunktkompetenz (Gebiets- und Teilgebietsbezeichnung) gemäß Musterweiterbildungsordnung (MWBO) 2003 in der Fassung vom 23.10.2015.

Ärztinnen/Ärzte mit mehreren Facharzt-/Schwerpunktkompetenzen sind entsprechend ihrer überwiegend ausgeübten Tätigkeit zuzuordnen.

Ärztinnen/Ärzte, die noch keine Weiterbildung abgeschlossen haben, sind dem Schlüssel „000“ zuzuordnen.

Die komplette Übersicht der Schlüssel ist in der Registerkarte Fachinfo der in der Erhebungs-Datenbank verfügbaren Ressourcen hinterlegt.

² Schlüsselnummern siehe Anhang E.1.

³ **Vollkräfte im Jahresdurchschnitt mit direktem Beschäftigungsverhältnis**

Die Gesamtzahl der Vollkräfte im Jahresdurchschnitt ergibt sich aus der Summe der umgerechneten Teilzeitkräfte, der umgerechneten kurzfristig oder geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und der Beschäftigten, die im gesamten Jahr bei voller tariflicher Arbeitszeit eingesetzt waren.

Überstunden werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Grundsätzlich sind Zeiten, die für die Einrichtung keine Personalkosten verursacht haben (z. B. Erziehungsurlaub, Altersteilzeit im Blockmodell während der Freistellungsphase) **nicht** in die Berechnung einzubeziehen.

⁴ **Vollkräfte im Jahresdurchschnitt ohne direktes Beschäftigungsverhältnis**

Die Beschäftigung erfolgt im Personal Leasing-Verfahren, als Honorarkraft oder im Rahmen einer konzerninternen Personalgesellschaft.

Die Umrechnung in Vollkräfte ergibt sich aus der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden im Verhältnis zu den Stunden eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers.

Beleg- und Konsiliarärzte/Beleg- und Konsiliarärztinnen sind nicht einzubeziehen.

E Vollkräfte im Jahresdurchschnitt

2 Nichtärztliches Personal

Ifd. Nr.	Funktionsbereich ¹	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	
		Direktes Beschäftigungsverhältnis (Vertrag mit der Einrichtung) ²	Ohne direktes Beschäftigungsverhältnis ³
_____	Pflegedienst	_____	_____
_____	Medizinisch-technischer Dienst	_____	_____
_____	Funktionsdienst	_____	_____
_____	Klinisches Hauspersonal	_____	_____
_____	Wirtschafts- und Versorgungsdienst	_____	_____
_____	Technischer Dienst	_____	_____
_____	Verwaltungsdienst	_____	_____
_____	Sonderdienste	_____	_____
_____	Sonstiges Personal	_____	_____
_____	Schul- und Ausbildungsbereich	_____	_____
_____	Nichtärztliches Personal insgesamt	_____	_____

1 Funktionsbereich des nichtärztlichen Personals und der Schüler/-innen und Auszubildenden im Rahmen des Nachweises der Vollkräfte des nichtärztlichen Personals.

Die Zuordnung des nichtärztlichen Personals zu den Funktionsbereichen entspricht weitgehend der Gliederung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV).

Schüler/Schülerinnen und Auszubildende werden dem Schlüssel „991 = Schul- und Ausbildungsbereich“ zugeordnet.

2 **Vollkräfte im Jahresdurchschnitt mit direktem Beschäftigungsverhältnis:**

Die Gesamtzahl der Vollkräfte im Jahresdurchschnitt ergibt sich aus der Summe der umgerechneten Teilzeitkräfte, der umgerechneten kurzfristig oder geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und der Beschäftigten, die im gesamten Jahr bei voller tariflicher Arbeitszeit eingesetzt waren.

Überstunden werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Grundsätzlich sind Zeiten, die für die Einrichtung keine Personalkosten verursacht haben (z. B. Erziehungsurlaub, Altersteilzeit im Blockmodell während der Freistellungsphase) **nicht** in die Berechnung einzubeziehen.

Gesundheits- und Krankenpflegeschüler/-schülerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeschüler/-schülerinnen sind im Verhältnis 9,5 zu 1, Schüler/Schülerinnen in der Krankenpflegehilfe im Verhältnis 6 zu 1 berücksichtigen.

3 **Vollkräfte im Jahresdurchschnitt ohne direktes Beschäftigungsverhältnis**

(kein Vertragsverhältnis mit der Einrichtung):

Die Beschäftigung von nichtärztlichem Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis erfolgt im Personal-Leasing-Verfahren (als „Zeitarbeiter“) oder im Rahmen einer konzern-internen Personalgesellschaft.

Die Umrechnung in Vollkräfte ergibt sich aus der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden im Verhältnis zu den Stunden eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers.

E Vollkräfte im Jahresdurchschnitt

3 Pflegepersonal

Fachabteilungsschlüssel **1**

	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	
	Direktes Beschäftigungsverhältnis (Vertrag mit der Einrichtung) 2	Ohne direktes Beschäftigungsverhältnis 3
Berufe im Pflegedienst – insgesamt	_____	_____
Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen	_____	_____
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen	_____	_____
Krankenpflegehelfer/-innen	_____	_____
Altenpfleger/-innen	_____	_____
Altenpflegehelfer/-innen	_____	_____
Akademischer Pflegeabschluss	_____	_____
sonstige Berufe	_____	_____
ohne Berufsabschluss	_____	_____
Personal mit Pflegeberuf und abgeschlossener Weiterbildung – insgesamt	_____	_____
Weiterbildung und zwar:		
für Intensivpflege/Anästhesie	_____	_____
für OP-Dienst	_____	_____
für Psychiatrie	_____	_____
für Endoskopie	_____	_____
für Nephrologie	_____	_____
für Notfallpflege	_____	_____
für Onkologie	_____	_____
für pädiatrische Intensivpflege/Anästhesie	_____	_____
zur Hygienefachkraft	_____	_____
sonstige abgeschlossene Weiterbildung im Pflegeberuf	_____	_____

1 Schlüsselnummern siehe Anhang E.3.

2 Die Gesamtzahl der Vollkräfte im Jahresdurchschnitt ergibt sich aus der Summe der umgerechneten Teilzeitkräfte, der umgerechneten kurzfristig oder geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und der Beschäftigten, die im gesamten Jahr bei voller tariflicher Arbeitszeit eingesetzt waren.

Überstunden werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Grundsätzlich sind Zeiten, die für das Krankenhaus keine Personalkosten verursacht haben (z. B. Erziehungsurlaub, Altersteilzeit im Blockmodell während der Freistellungsphase) **nicht** in die Berechnung einzubeziehen.

3 Die Beschäftigung von nichtärztlichem Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis erfolgt im Personal-Leasing-Verfahren (als „Zeitarbeiter“) oder im Rahmen einer konzern-internen Personalgesellschaft.

Die Umrechnung in Vollkräfte ergibt sich aus der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden im Verhältnis zu den Stunden eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers.

Krankenhausstatistik 2018

– Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen –
Teil I: Grunddaten

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Im Rahmen der Krankenhausstatistik wird bei den Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen jährlich eine Vollerhebung über Grunddaten zu den organisatorischen Einheiten, zu der personellen und sachlichen Ausstattung sowie zu den erbrachten Leistungen durchgeführt. Die Ergebnisse der Krankenhausstatistik bilden die statistische Basis für viele gesundheitspolitische Entscheidungen des Bundes und der Länder und dienen den an der Krankenhausfinanzierung beteiligten Institutionen als Planungsgrundlage. Die Erhebung liefert wichtige Informationen über die Struktur der stationären Versorgung, über die Zusammenhänge zwischen Morbiditäts- und Kostenentwicklung im Krankenhausbereich sowie über die regionale Häufigkeit von Krankheitsarten. Sie dient damit letztlich auch der Wissenschaft und Forschung und trägt zur Information der Bevölkerung bei.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist die Krankenhausstatistik-Verordnung (KHStatV) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 5, 11 bis 13 und 19 KHStatV. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 KHStatV in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 6 Absatz 2 KHStatV sind die Träger oder die Eigentümer der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 7 Absatz 1 KHStatV dürfen den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Für Tabellen mit statistischen Ergebnissen mit diagnosebezogenen Daten nach § 3 Satz 1 Nummer 14 gilt, dass diese nicht Daten unterhalb der Kreisebene ausweisen dürfen.

Nach § 7 Absatz 2 KHStatV dürfen die Statistischen Landesämter den obersten Landesbehörden für Zwecke der Krankenhausplanung Tabellen mit statistischen Ergebnissen nach Absatz 1 Satz 1 mit diagnosebezogenen Daten nach § 3 Satz 1 Nummer 14 für einzelne Krankenhäuser übermitteln, wenn nicht mehr als die folgenden Daten verbunden werden:

1. bei Diagnosestatistiken die Hauptdiagnose, gegliedert nach Altersgruppen, in Verbindung mit Patientenzahl und Verweildauer,
2. bei Einzugsgebietsstatistiken die Postleitzahl und der Wohnort, in Stadtstaaten zusätzlich die Stadtteile, in Verbindung mit Fachabteilung, Hauptdiagnose und Patientenzahl.

Nach § 7 Absatz 3 KHStatV sind die Statistischen Landesämter berechtigt, jährlich ein Verzeichnis mit folgenden Angaben zu veröffentlichen:

1. Name, Anschrift, Träger oder Eigentümer, Art, Fachabteilungen, Standort, Stufe der Teilnahme an der stationären Notfallversorgung nach § 136c Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und Bettenzahl von Krankenhäusern,
2. Name, Anschrift, Träger oder Eigentümer, Art, Fachabteilungen und Bettenzahl von Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Einrichtungsnummer, Löschung

Der Name des Trägers der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, Name und Anschrift der Einrichtung, Name und Anschrift des Eigentümers der Einrichtung sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die statistikintern vergebene Einrichtungsnummer dient ebenfalls der technischen Durchführung der Erhebung und enthält keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Muster!